

PERSPEKTIVEN MIT DEM EEG 2021

UNSIHERHEITEN UND WEITERE ÄNDERUNGEN



Hektisch zum Jahresende noch verabschiedet, wartet das EEG 2021 mit einigen Verbesserungen¹⁾ mit einigen Risiken und Unwägbarkeiten auf. Und wenn die komplexen Regelungen endlich verstanden sind, muss schon wieder mit neuen Änderungen schon im ersten Quartal gerechnet werden. Doch die Nachfrage der Hausbesitzer ist groß und ein neuer Hoffnungsschimmer in Sichtweite.

Hektik zum Stichtag

Wer die DGS-News, unseren E-Mail-Newsletter, in den vergangenen Monaten verfolgt hat, konnte sich ein Bild davon machen, wie das EEG 2021 entstanden ist. Zuerst im September ein völlig untauglicher Entwurf aus dem Ministerium, dann viele Stellungnahmen, Forderungen, Diskussionen, Verhandlungen, oftmals hinter den Kulissen. Und kurz vor Weihnachten dann die letzten hektischen Änderungen, damit das Gesetz unbedingt noch zum 01.01.2021 in Kraft treten konnte. Doch warum die Hektik um diesen Stichtag? Wegen der wichtigen Ü20-Regelung für die ersten Altanlagen, für die zum 31.12.2020 letztmals die EEG-Vergütung ausgezahlt wurde? Mitnichten. Gewichtigere Gründe schweben da im Hintergrund: Der Vorgänger, das EEG 2017 war von der EU beihilferechtlich genehmigt – aber nur befristet bis 31.12.2020. Ohne rechtzeitiges EEG 2021 hätten die milliardenschweren Befreiungen der EEG-Umlagezahlung bei der Großindustrie ab 1. Januar nicht fortgesetzt werden dürfen. Das hat nur niemand laut gesagt.

Warten auf die EU

Und auch wenn das neue EEG 2021 – mit Licht und Schattenseiten – inzwischen seit Anfang Januar in Kraft ist, schwebt noch immer ein Damoklesschwert über der Anwendung, denn für das aktuelle EEG liegt noch keine beihilferechtliche Genehmigung vor. Das könnte für das eine oder andere PV- oder Windprojekt, das in diesen Tagen in Betrieb geht, noch ein böses Erwachen geben. Eigentlich dürfen keine Förderzahlungen vor Freigabe der EU erfolgen, schlimmer noch: Es gibt Juristen, die betonen, dass es auch keine nachträgliche Erstattung z.B. einer Einspeisevergütung geben darf, sondern dass diese für eine neu in Betrieb genommene Anlage erst ab Freigabedatum der EU überhaupt erst bezahlt wird. Wir haben im Januar beim BDEW nachgefragt, wie die Netzbetreiber das in der Praxis handhaben werden: Der BDEW sieht hier keine Probleme hinsichtlich Vergütungsabschlägen auf die Anlagenbetreiber zukommen. Doch wie das die einzelnen Netzbetreiber sehen und wann mit der EU-Freigabe zu rechnen ist, ist aktuell (Anfang Februar) noch nicht klar.

Unsicherheit ist Methode

Und das ist nicht der einzige Beleg, dass im Bereich des EEG mit viel Unsicherheit zu rechnen ist.

Man stelle sich vor, man bekommt eine Förderung, weiß aber nicht wieviel. Undenkbar? Nicht mit dem EEG. Aufgrund des „atmenden Deckels“, der die Förderhöhe in Abhängigkeit vom Marktvolumen der Neuanlagen errechnet, wird zeitweise erst kurzfristig die Höhe der Einspeisevergütung für neue Anlagen bekanntgegeben. Zum vergangenen Monatsende konnten wir das wieder beobachten: Erst am 31. Januar wurde die 1,4%-Degression von der Bundesnetzagentur veröffentlicht, die ab 1. Februar – also dem Folgetag! – für die kommenden drei Monate gilt. Für die Zeit ab Mai 2021 ist schon wieder Nebel und ein Blick in die Glaskugel angesagt. Nebenbei wurde im EEG 2021 der atmende Deckel mit völlig neuen Randwerten überarbeitet, die Auswirkungen je nach Marktwachstum der

kleinen PV-Anlagen mit festem Vergütungsanspruch zeigt Bild 1.

Oder die Verschärfung bei den PV-Dachanlagen ab 300 kWp: Diese sollen, müssen aber nicht, im EEG 2021 in eine eigene neue Ausschreibungskategorie. Nur wenn ein hoher Eigenversorgungsanteil möglich ist, lohnt es sich, auf die Teilnahme an einer solchen Ausschreibung zu verzichten, denn zukünftig werden von 300 bis 750 kWp bei Dachanlagen nur noch 50% der erzeugten Strommenge vergütet. Für den Rest gibt es außer ein paar Cent Marktpreis nichts mehr. Doch wird der hohe Eigenversorgungsanteil auch in 10, 15 und 20 Jahren noch möglich sein? Positiv geschätzt: Ja, denn es wird immer mehr elektrifiziert, von der Wärme bis zur Mobilität.

Doch die Alternative ist auch nicht besser: Mit 300 oder 500 kWp an einer Ausschreibung teilzunehmen, ist bürokratisch, geht nur zu zwei Stichtagen im Jahr und nach der Teilnahme heißt es abwarten, ob die ganzen Unterlagen vollständig waren – sonst fliegt man gleich raus – und ob man einen Zuschlag erhält. Ohne Zuschlag kann die Anlage zwar grundsätzlich gebaut werden, erhält aber keine Förderung und wird damit unwirtschaftlich sein. Welcher Unternehmer kann sich darauf im Rahmen eines Neubauprojektes einlassen? Es ist einfach unverständlich, warum politisch einerseits immer die Bedeutung des Klimaschutzes und der Erneuerbaren Energien betont, dann bei konkreten Gesetzesvorhaben wie dem EEG solche Knüppel herausgezogen werden. Von außen betrachtet ist es kaum verständlich, dass bei diesen widrigen Rahmenbedingungen trotzdem eine kräftige Nachfrage nach PV-Anlagen besteht.

Optimismus ist angesagt

Schon in den vergangenen Jahren hat die PV-Branche von Herstellern bis zum Installateur gezeigt, dass sie sich den widrigen Herausforderungen stellen und trotz steigenden gesetzlichen Anforderungen und enormer Komplexität gute Anlagen auf Dächer und Freiflächen gebaut werden. Und das wird auch in die-

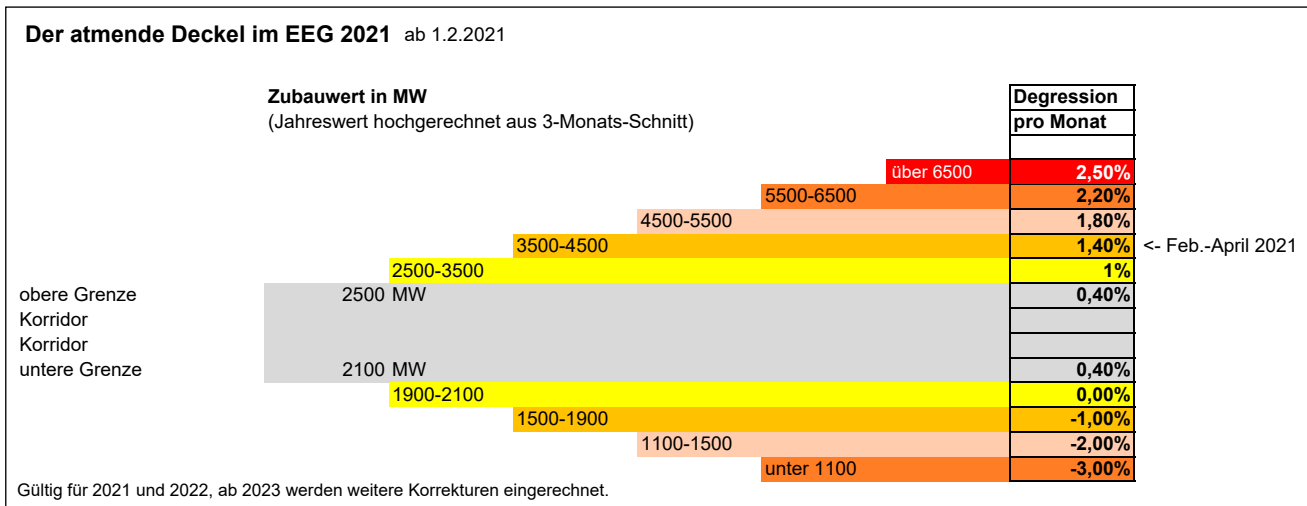


Bild 1: Der neue Degressionsmechanismus im EEG 2021 (monatliche Änderung der Einspeisevergütung in Abhängigkeit vom Marktwachstum)

sem Jahr wieder klappen. Die Nachfrage ist hoch, viele Menschen möchten sich engagieren und einen Teil ihres Stroms zukünftig selbst erzeugen. Und einige Verbesserungen hat das EEG ja auch geschaffen: Mit der Erhöhung der EEG-Umlage-Befreiung von 10 auf 30 kWp werden wir zukünftig mehr 12 oder 15 kWp-Anlagen auf Dächern sehen, wo bisher nur 9,9 kWp gebaut worden wären. Eine gute Konsequenz – sowohl für die Wirtschaftlichkeit der Anlagen als auch für den Klimaschutz.

Neue Änderungen

Das EEG 2021 soll schon in nächster Zeit weiter reformiert werden, hat das Parlament doch parallel zum Gesetzesabschluss einen Entschließungsantrag verabschiedet, in dem 16 Punkte genannt wurden, bei denen man sich nicht einigen konnte. Etliche Punkte davon sind auch für die Photovoltaik bedeutend, am wichtigsten ist sicherlich die angekündig-

te Anhebung der Ausbauziele, die wegen höherer EU-CO₂-Einsparziele notwendig sind: „Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf [...] im ersten Quartal 2021 einen weitergehenden Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien zu definieren, der die Kompatibilität mit dem neuen Europäischen Klimaziel 2030 [...] gewährleistet“. Aktuell wird dazu der Joker der Verunsicherung vom Wirtschaftsministerium schon wieder gezogen: Hat doch Peter Altmaier vor einigen Tagen betont, dass für ihn eine Erhöhung der Ausbauziele in absehbarer Zeit nicht in Frage kommt.

Und langfristig?

Was heißt langfristig? Im Sinne des EEG betrachten wir das nächste halbe Jahr. Es werden sich vielleicht einzelne Punkte des Entschließungsantrags in den politischen Prozess bewegen. Es ist auch möglich, dass die EU für ihre beihilfe-rechtliche Freigabe noch Änderungen des

EEG 2021 fordert, bis wann solche Änderungszwänge umgesetzt werden müssen ist ... klar: wieder unklar. Doch Eile ist angesagt: Was nicht politisch im ersten Quartal angepackt wird, schafft es kaum mehr vor der Sommerpause ins Gesetz hinein. Und ab Sommer spielen die Solarmodule keine Rolle mehr, da wird die Bundestagswahl ins Auge gefasst.

Hoffen wir also auf den Änderungswillen der EU, die in ihrer EE-Richtlinie von 2018 zahlreiche Verbesserungen beschrieben hat, die noch nicht im EG umgesetzt sind. Und hoffen wir auf eine neue Bundesregierung, die die Ausbauziele der PV mindestens verdoppelt und ein neues Energierecht schafft, das den Weg in die erneuerbare Vollversorgung ebnet und nicht mit spitzen Steinen pflastert. Ein kleiner Impuls kommt schon einmal aus Baden-Württemberg, hat sich doch die CDU im aktuellen Wahlprogramm für die Landtagswahl im März für eine Verdoppelung des PV-Ausbaus ausgesprochen.

Weiter in die Zukunft gedacht: In den kommenden Jahren greifen die ersten PV-Baupflichten der verschiedenen Bundesländer, den Anfang macht das „Ländle“ schon ab Anfang 2022. Spätestens dann sollte ein Energierecht in Kraft sein, das vollständig kompatibel zur Solarpflicht ist. Als Investor zum Bau verpflichtet sein und gleichzeitig gesetzlich zum Roulette-Spiel in eine Ausschreibung gezwungen zu werden passt eben einfach nicht zusammen.

Fußnote

1) siehe auch weitere Artikel in dieser Ausgabe, Seiten 16/17, 18/19, 22-24, 50/51

ZUM AUTOR:
► Jörg Sutter

sutter@dgs.de



Bild 2: Vor allem für gewerbliche PV-Anlagen über 300 kWp muss die Umsetzung neu optimiert werden.